

Feldanerkennung oder bei den jährlichen Bestands- und Selektionskontrollen, ob der Bestand nochmals zur Samengewinnung geeignet ist. Wird diese Eignung im letzten vereinbarten Erntejahr erneut festgestellt, so ist der Vertrag für weitere Samenernten zu verlängern.

§ 18

Vereinbarung über die wechselseitigen Verpflichtungen

(1) Der DSG-Betrieb ist verpflichtet, innerhalb der im Vermehrungsvertrag festgelegten Lieferzeiträume oder zu den im Vertrag vereinbarten Lieferterminen (s. § 4) das für die Vermehrung bestimmte Saatgut an den Vermehrer zu liefern. Der Vermehrer hat die im Vermehrungsvertrag festgelegte Fläche mit dem gelieferten Saatgut zu den günstigsten agrotechnischen Aussaatzeiten zu bestellen. Er ist verpflichtet, die zur Einhaltung der Merkmale der Qualitätsbestimmungen und zur Sicherung hoher Saatguterträge erforderlichen Pflege-, Selektions-, Pflanzenschutz- und Erntemaßnahmen rechtzeitig und gewissenhaft durchzuführen. Der DSG-Betrieb ist verpflichtet, den Vermehrer vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zur Ablieferung der Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung in allen saatechnischen Fragen zu beraten.

(2) Der Vermehrer hat den DSG-Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn im Vermehrungsbestand ein besonderer Ausfall entsteht. Umbruch oder andere Verwendung des Aufwuchses ist nur mit vorheriger Zustimmung des DSG-Betriebes oder dessen Beauftragten zulässig.

(3) Der Vermehrer hat die gesamte Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung (Saatgut oder nicht attestierte aufbereitete Ware oder Rohware) gemäß den im § 12 festgelegten Qualitätsvorschriften innerhalb des im Vermehrungsvertrag vereinbarten Lieferzeitraumes oder zu dem im Vertrag vereinbarten Liefertermin an den DSG-Betrieb abzuliefern. Wird Rohware abgeliefert, so sind dem Vermehrer die Aufbereitungsgebühren in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung zu stellen.

(4) „Der DSG-Betrieb hat dem Vermehrer die erforderlichen Leihsäcke ohne Berechnung eines Abnutzungsbetrages spätestens 4 Wochen vor dem im Vermehrungsvertrag vereinbarten Lieferzeitraum oder -termin frachtfrei zuzustellen. Der Vermehrer hat die Leihsäcke pfleglich zu behandeln und nicht für andere Zwecke zu verwenden. Nicht benötigte Leihsäcke sind dem DSG-Betrieb mit der Ablieferung der Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung frachtfrei zurückzusenden. Der DSG-Betrieb ist berechtigt, dem Vermehrer die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgesandten Leihsäcke innerhalb von 14 Tagen mit dem Selbstkostenpreis zu berechnen.“

§ 19

Abrechnung der aus den Aufwüchsen der Vermehrung abgelieferten Ware

(1) Der DSG-Betrieb ist verpflichtet, das abgelieferte Saatgut innerhalb von 5 Werktagen nach Entgegennahme dem Vermehrer zu bezahlen.

(2) Bei abgelieferter nicht attestierter aufbereiteter Ware oder Rohware (außer von Blumenkulturen) hat die Bezahlung des im Rohwareattest festgestellten Saatgutanteiles entsprechend seiner Eignung an den Vermehrer innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang des Rohwareattestes beim DSG-Betrieb zu erfolgen.

(3) Ist die Rohwareattestierung auf Grund der Feststellung der Saatenanerkennungsstelle der Zentralstelle für Sortenwesen nicht möglich (s. § 13 Abs. 8), so hat die

Bezahlung des Saatgutes innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang des Saatgutattestes beim DSG-Betrieb zu erfolgen, soweit besondere Vereinbarungen zwischen DSG-Betrieb und Vermehrer nicht getroffen wurden.

(4) Bei abgelieferter Ware von Blumenkulturen "hat der DSG-Betrieb innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Saatgutattestes die Bezahlung an den Vermehrer durchzuführen.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. September 1959 über die Lieferung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (außer Pflanzkartoffeln) — Allgemeine Lieferbedingungen — (GBI. I S. 696) außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Liefervertrag

Zwischen dem DSG-Betrieb
in..... Kreis..... — Lieferer —
vertreten durch
übergeordnetes Organ
und dem/der..... — Besteller —
in Kreis
Post..... Telefon..... Bahnstation.....
Bank Konto-Nr.....
vertreten durch
übergeordnetes Organ
wird folgender Liefervertrag geschlossen:

§ 1

V ertragsgegenstand

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Pos.	Fruchtart	Sorte	Anbaustufe	Masseinheit	Masse	Einzelpreis DM	• FZ CO • Es Das
1	2	3	4	5	6	7	8
1		oder*			oder*		
2		oder*			oder*		
3		oder*			oder*		

usw.

§ 2

Lieferzeiträume

Die Lieferzeiträume für die Lieferung gemäß § 1 werden wie folgt vereinbart:

Pos.	Lieferzeitraum vom	bis	Pos.	Lieferzeitraum vom	bis
1	2		1	2	
1			3		
2			usw.		